

Grundstück

teriellen Bedingungen und Mittel gezählt, die der Sicherung der Grundrechte dienen (z.B. Zuwendungen aus gesellschaftlichen Fonds für das Wohnungs- und Gesundheitswesen, zur Förderung von Ehe und Familie). Zu den **ideologischen Garantien** gehören die wissenschaftliche Weltanschauung des Marxismus-Leninismus und das sozialistische Staatsbewußtsein. Auf ihrer Grundlage nehmen die Grundrechte und -pflichten ihren hervorragenden Platz in der sozialistischen Gesellschaft ein und bestimmen zunehmend das Handeln der Bürger wie der Verantwortlichen in Staat und Wirtschaft. Die **juristischen Garantien** sind eng verbunden mit den genannten gesellschaftlichen Garantien, die weitgehend durch das sozialistische Recht ausgestaltet werden. Darauf aufbauend sichert die gesamte Rechtsordnung die Ausübung der Grundrechte und -pflichten. Vielfach bildet eine Grundrechtsbestimmung der Verfassung den Ausgangspunkt für eine sich daran anschließende ausführliche rechtliche Regelung; so wird in Art. 24 Verfassung das sozialistische / Arbeitsrecht als Garantie des / Rechts auf Arbeit angeführt. Oft erstrecken sich die rechtlichen Bestimmungen zur Gewährleistung eines Grundrechts über mehrere Rechtszweige; so wird die / Gleichberechtigung von Mann und Frau unter anderem durch Bestimmungen des / Staatsrechts (z.B. des Wahlgesetzes), des Arbeitsrechts und des / Familienrechts garantiert. Besondere Bedeutung für die Verwirklichung der Grundrechte hat die strikte Wahrung der / sozialistischen Gesetzlichkeit; die Einhaltung des Rechts zu sichern heißt auch und vor allem, Freiheit und Rechte der Bürger zu garantieren. Durch die breite Einbeziehung der Bürger in die Wahrung des Rechts und in den Kampf gegen Rechtsverletzungen nehmen die Werktätigen als Träger der Macht auch die Garantie der Grundrechte in eigene Hände. Eine Reihe von Bestimmungen des Strafrechts dient unmittelbar dem Schutz von Grundrechten der Bürger (z.B. der persönlichen Freiheit, der Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit, des / Wahlrechts, der / Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses oder der / Religionsfreiheit).

Jeder Bürger, dessen Grundrechte beeinträchtigt oder verletzt werden, hat zum Schutz seiner Freiheit und der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit Anspruch auf Hilfe der staatlichen und der gesellschaftlichen Organe (Art. 30 Abs. 3 Verfassung). Je nach Art der Beeinträchtigung oder Verletzung seiner Rechte stehen ihm häufig mehrere Möglichkeiten zur Auswahl. Der Bürger kann sich mit / Eingaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die Staats- und Wirtschaftsorgane wenden (Art. 103 Verfassung). Der Bürger hat die Möglichkeit, die / Staatsanwaltschaft, die / Deutsche Volkspolizei (DVP) oder die / Arbeiter-und-Bauern-Inspektion um ihre Unterstützung zu ersuchen, damit sie entsprechend ihren Aufgaben die Beseitigung der Rechtsverletzung bewirken. Falls er sich durch die / Einzelentscheidung eines Staatsorgans in seinen

Rechten verletzt fühlt, ist er berechtigt, gemäß den rechtlichen Bestimmungen // Rechtsmittel) bei dem betreffenden Staatsorgan / Beschwerde einzu-legen (z.B. gegen den Ausspruch einer Ordnungsstrafe durch die DVP). Er kann mit einem / Antrag bzw. einer / Klage die Entscheidung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Gerichts zur Beseitigung solcher Rechtsverletzungen herbeiführen, für die die Gerichte zuständig sind (z. B. zum Schutz der Ehre, des Rechts auf Arbeit, des Z persönlichen Eigentums oder der / Unverletzbarkeit der Wohnung). Der Bürger hat die Möglichkeit, die Hilfe gesellschaftlicher Organisationen in Anspruch zu nehmen, die berechtigte Interessen der Bürger zu wahren haben; besonders die Gewerkschaften sind mit weitreichenden Vollmachten // gewerkschaftliche Rechte) zur Vertretung der Interessen der Werktätigen im Betrieb ausgestattet (§§ 22ff. AGB). Er kann von dem staatlichen Organ bzw. der Einrichtung, deren Mitarbeiter ihm oder seinem persönlichen Eigentum in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig Schaden zugefügt hat, nach den Bestimmungen über die / Staatshaftung Ersatz des Schadens verlangen (Art. 104 Verfassung).

Grundstück / Einzäunung von Grundstücken / Grundstückserwerb / Grundstücksgrenze / Grundstücksverkehr Z Liegenschaftsdienst Z Mitbenutzungsrecht am Grundstück Z Nachbarrecht Z Nutzung von Grundstücken durch Bürger

Grundstückserwerb - Erlangung des Eigentums an einem Grundstück. G. ist durch Vertrag (Kauf, Tausch, Schenkung), Erbschaft, infolge Entscheidung eines Gerichts, II Staatlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Organs oder kraft Gesetzes möglich (§25 ZGB). Für den G. durch Vertrag sind Beurkundung sowie staatliche Genehmigung zwingende Erfordernisse (§297 Abs. 1 ZGB; §2 Abs. 1 GrundstücksverkehrsVO vom 15.12.1977, GBl. 11978 Nr. 5 S. 73). Fehlt die Beurkundung oder wird die staatliche Genehmigung nicht erteilt, führt das zur Z Nichtigkeit des Vertrages. Die Beurkundung obliegt dem Staatlichen Notariat, im Rahmen seiner Aufgaben auch dem Z Liegenschaftsdienst (§ 67 Abs. 1 ZGB; § 6 Grundstücksdokumentationsordnung vom 6.11.1975, GBl. 11975 Nr. 43 S. 697). Der Vertrag über G. muß die unbedingten und unbefristeten Erklärungen des Veräußerers und des Erwerbers enthalten, daß das Eigentum auf den Erwerber übergehen soll. Der Veräußerer ist dem Erwerber auskunftspflichtig über Größe und Grenzen des Grundstücks, die darauf ruhenden Lasten und Abgaben, über bestehende Z Mitbenutzungsrechte am Grundstück, Nutzungsverhältnisse sowie über die zum Grundstück gehörenden Gebäude und deren tatsächlichen Zustand (§ 300 ZGB). Der vereinbarte Z Kaufpreis muß den Preisvorschriften entsprechen. Hat das zuständige staatliche Organ einen niedrigeren als den vereinbarten Kaufpreis für zulässig bezeichnet, kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Veräußerer mit beglaubigter Erklärung zu